

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631) zuletzt geändert durch Landes VO vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005 S. 487) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin am 08.12.2010 folgende Satzung erlassen:

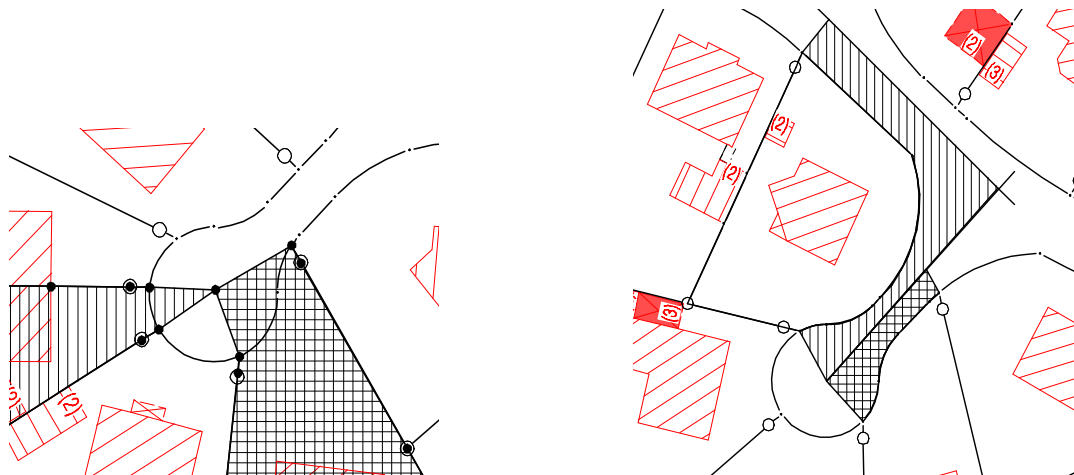
Artikel 1

Im § 3 werden folgende Absätze eingefügt:

§ 3 Abs. 3a

Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

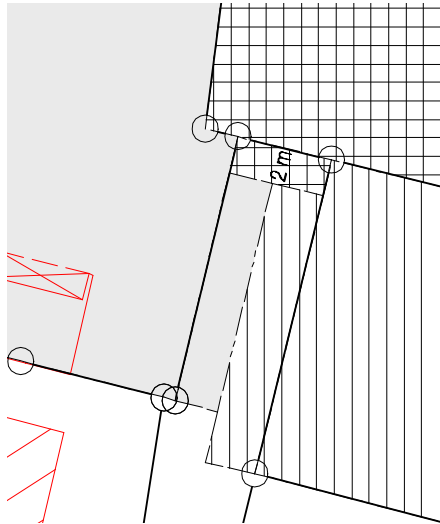
Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



§ 3 Abs. 3b

In Sackgassen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und – soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von dem Eigentümer des Kopfgrundstückes zu reinigen.

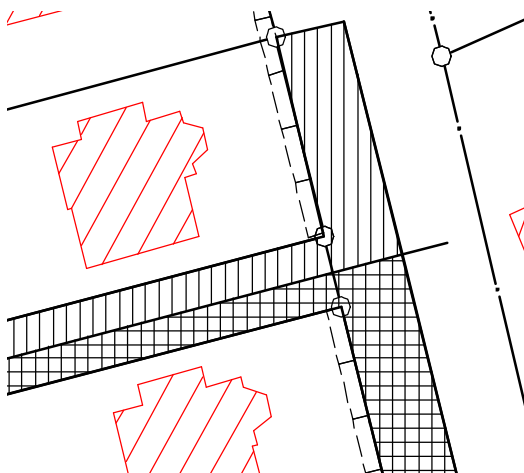
Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



§ 3 Abs. 3c

Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



§ 3 Abs. 4 erhält folgende geänderte Fassung:

Einläufe in Entwässerungsanlagen, *Hydranten* und sonstige dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis befreit zu halten. *Gleiches gilt für die Feuerwehrezufahrten.*

§ 3 Abs. 5 erhält folgende geänderte Fassung:

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse sind die Gehwege so von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Ein- und Ausstieg gesichert ist.

Artikel 2

In dem Straßenverzeichnis der Anlage A wird eingefügt:

Eutin:

Wacholderweg Stichweg zu den Grundstücken 5, 6 und 8

Fissau:

Schwentineblick – Verbindungsweg vom Wendehammer zur Sielbecker Landstraße

Prinzenholzweg (nicht asphaltierter Teil)

In dem Straßenverzeichnis der Anlage A wird gestrichen:

Eutin:

Verbindungsweg Lerchenfeld – Friedlandstraße

Fissau:

Alte Malenter Landstraße (asphaltierter Teil)

In dem Straßenverzeichnis der Anlage B wird ergänzt:

Fissau:

Hubertushöhe

In dem Straßenverzeichnis der Anlage B wird geändert:

Eutin:

Wacholderweg (*ohne Stichweg zu den Grundstücken 5, 6 und 8*)

Neudorf:

Sudetenstraße (Verkehrsfläche ab Plöner Straße einschl. Wendehammer / *ohne Fußverbindungswege im Bereich der bebauten Grundstücke*)

Fissau:
Schwentineblick *ohne* Verbindungsweg vom Wendehammer zur Sielbecker
Landstraße

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung und Kraft.

Eutin, den 09.12.2010
S t a d t E u t i n
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz